
Stadt Landau in der Pfalz

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan
C17 C „Wohn- und Einrichtungshaus Ehrmann“
im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB**

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2
BauGB und der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB

Synopse vom 08.10.2018
zur
Entwurfssfassung vom September 2015

Von den nachfolgend aufgeführten Behörden und Trägern öffentlicher Belange sowie benachbarten Gemeinden gingen keine Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB ein:

1. Einzelhandelsverband, Mittelrhein-Rheinhessen-Pfalz e.V.
2. EnergieSüdwest Netz GmbH
3. Finanzamt Landau in der Pfalz
4. GDKE Rheinland Pfalz, Direktion Landesdenkmalpflege
5. Handwerkskammer der Pfalz
6. Kabel Deutschland, Vertrieb und Service GmbH
7. Landesbetrieb Mobilität, Autobahnamt Montabaur
8. SGD Süd, Obere Landesplanungsbehörde
9. Stadtverwaltung Landau, Sozialamt, Beauftragter für die Belange von Menschen mit Behinderung
10. Stadtverwaltung Landau, Umweltamt, Untere Abfall- und Wasserbehörde
11. Vermessungs- und Katasteramt Rheinpfalz
12. Vermessungs- und Katasteramt Rheinpfalz, Gutachterausschuss
13. Kreisverwaltung Bad Dürkheim
14. Kreisverwaltung Südliche Weinstraße
15. Verbandsgemeinde Annweiler
16. Verbandsgemeinde Edenkoben
17. Verbandsgemeinde Hauenstein
18. Verbandsgemeinde Herxheim
19. Verbandsgemeinde Lambrecht
20. Verbandsgemeinde Landau-Land

Es ist davon auszugehen, dass die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die benachbarten Gemeinden, die keine Stellungnahme abgegeben haben, ihre Belange von der vorgesehenen Bebauungsplanung nicht berührt sehen.

Von den nachfolgend aufgeführten Behörden und Trägern öffentlicher Belange sowie benachbarten Gemeinden wurden (mit Datum vom) im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB keine Einwände oder Hinweise vorgetragen:

1. Internationale Tiefbohr GmbH & Co. KG ITAG (27.11.2015)
2. Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb Landau (EWL) (02.12.2015)
3. IHK Pfalz, Dienstleistungszentrum Landau (03.12.2015)
4. GDKE Rheinland Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Referat Erdgeschichte (03.11.2015)
5. Landesbetrieb Mobilität, LBM Speyer (09.11.2015)
6. Kreisverwaltung Südwestpfalz (04.11.2015)

7. Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH (03.11.2015)
8. SGD Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht (27.11.2015)
9. Freiwillige Feuerwehr Landau / Pfalz (30.08.2015 - Posteingang 02.11.2015)
10. Verbandsgemeinde Offenbach / Queich (09.11.2015)
11. Creos Deutschland GmbH (11.11.2015)
12. Verband Region RheinNeckar (09.12.2015)

Nachfolgend aufgeführte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben eine Stellungnahme und/oder Hinweise abgegeben, über deren Berücksichtigung zu beraten und zu entscheiden ist bzw. deren Hinweise zur Kenntnis genommen werden sollten.

1. Stadtverwaltung Landau, Ordnungsabteilung (Kampfmittelstelle) (02.11.2015)
2. Landesamt für Geologie und Bergbau (Schreiben vom 16.11.2015)
3. GDKE Rheinland Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer (04.11.2015)
4. Stadtverwaltung Landau, Umweltamt, Untere Naturschutzbehörde (09.12.2015)
5. Polizeipräsidium Rheinpfalz, Polizeiinspektion Landau - SB Verkehr (23.11.2015)
6. Stadtverwaltung Landau, Stadtbauamt/Bauordnung, Untere Bauaufsichtsbehörde (11.11.2015)
7. Deutsche Telekom Technik GmbH, Niederlassung Südwest (05.11.2015)
8. Pfalzwerke Netz AG, NB Netzbau (02.12.2015)
9. Wintershall Holding GmbH (09.12.2015 und 10.12.2015)

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLAN C17 C „WOHN- UND EINRICHTUNGSHAUS EHRMANN“	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNG- ERGEBNIS
1	Stadtverwaltung Landau Ordnungsabteilung (Kampfmittelstelle) Friedrich-Ebert-Straße 5 76829 Landau	<u>Schreiben vom 02.11.2015</u> Der Baugrund ist keine Verdachtsfläche für Kampfmittel.		-	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen sind nicht erforderlich.
2	Landesamt für Geologie und Bergbau Emy-Roeder-Straße 5 55129 Mainz	<u>Schreiben vom 16.11.2015</u> ... aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben: Bergbau/Altbergbau: <i>Die in der Stellungnahme vom 15.08.2015 getroffenen Aussagen zum o.g. Bebauungsplan gelten auch für die Änderung weiterhin. Der Inhalt der Stellungnahme lautete:</i> <i>Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass im Geltungsbereich des Bebauungsplanes "C 17C -Wohn- und Einrichtungs- haus Ehrmann".kein Altbergbau dokumentiert ist.</i> <i>Das Plangebiet befindet sich innerhalb des unter Bergaufsicht stehen- den Erdölgewinnungsbetriebes "Landau".</i> <i>Teilweise wird das Plangebiet von dem Bewilligungsfeld für Erdwärme "Landau" überdeckt. Rechtsinhaberin des Erdölgewinnungsbetriebes "Landau" sowie der Bewilligung "Landau" ist die Firma Wintershall Holding GmbH, Rechterner Straße 2 in 49406 Bamstorf.</i> <i>In dem in Rede stehenden Gebiet sind keine Bohrungen des vorge- nannten Betriebes bzw. des Bewilligungsfeldes niedergebracht.</i> <i>Wie auch aus den Planungsunterlagen hervorgeht, befindet sich öst- lich des Planungsgebietes, im Flurstück 3653/19, die ebenfalls unter Bergaufsicht stehende Kohlenwasserstoffbohrung "Landau 46 a". Die- se Bohrung wurde von der Firma ITAG im Jahr 1958 mit einer Teufe von 1156 m niedergebracht und später verfüllt. Bei geplanten Bau- maßnahmen ist der Sicherheitsradius der Bohrung von 5 m einzuhal- ten.</i> <i>Da wir über die genaueren Planungen und Vorhaben keine Kenntnisse besitzen, empfehlen wir Ihnen, sich mit den vorgenannten Firmen in Verbindung zu setzen.</i>	Die aufgeführten Betreiber sowie Inhaber von Bewilli- gungsfeldern wurden im Rahmen der Offenlage ergän- zend angeschrieben und um Abgabe einer Stellung- nahme zur Bebauungsplanung gebeten. Hiervon haben sowohl die Internationale Tiefbohr GmbH & Co. KG - ITAG (mit Schreiben vom 27.11.2015), als auch die Wintershall Holding GmbH (mit Schreiben vom 09.12.2015 und 10.12.2015) Ge- brauch gemacht. Während die Wintershall Holding GmbH um Aufnahme von Hinweisen in die Planung gebeten hat, hat die ITAG mitgeteilt, dass „...nach Rücksprache mit unserer Geschäftsleitung haben wir keinerlei Bedenken gegen Ihren Bebauungsplan...“. Die in den Stellungnahmen der Wintershall Holding GmbH mitgeteilten Belange werden in der lfd. Nr. 20 behandelt, so dass sich aus den Hinweisen des Lan- desamtes für Geologie und Bergbau zum Themenbe- reich Bergbau/Altbergbau weder ein Änderungs- noch ein Ergänzungsbedarf der Bebauungsplanung ergeben. Die zum Themenbereich Boden und Baugrund im Kapitel „Hinweise und Empfehlungen ohne Festset- zungscharakter“ enthalten Aspekte werden von der Fachbehörde bestätigt. Änderungen oder Ergänzungen sind nicht erforderlich.	-	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änder- ungen sind nicht erforderlich.

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLAN C17 C „WOHN- UND EINRICHTUNGSHAUS EHRMANN“	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
		<p>Boden und Baugrund:</p> <ul style="list-style-type: none"> - allgemein: <i>Der Hinweis auf die einschlägigen Baugrund-Normen sowie die Empfehlung von Baugrunduntersuchungen in den Textlichen Festsetzungen unter C 2, Baugrunduntersuchung, werden fachlich bestätigt.</i> - mineralische Rohstoffe: <i>Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus rohstoffgeologischer Sicht keine Einwände.</i> - Radonprognose: <i>Die in den Textlichen Festsetzungen unter C 16, . Radonvorsorge, getroffenen Aussagen zum Radonpotential werden fachlich bestätigt.</i> 			
3	<p>GDKE Rheinland Pfalz Direktion Landesarchäologie Außenstelle Speyer Kleine Pfaffengasse 10 67436 Speyer</p>	<p><u>Schreiben vom 04.11.2015</u></p> <p>... in unserer Fundstellenkartierung sind im unmittelbaren Bereich der o. g. Maßnahme keine archäologischen Fundstellen verzeichnet.</p> <p>Es ist jedoch nur ein geringer Teil der tatsächlich im Boden vorhandenen prähistorischen Denkmale bekannt.</p> <p>Daher ist die Zustimmung der Direktion Landesarchäologie - Speyer an die Übernahme folgender Punkte gebunden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bei Vergabe der Erdarbeiten hat der Bauträger/Bauherr die ausführenden Baufirmen vertraglich zu verpflichten, uns zu gegebener Zeit (spätestens eine Woche vorher) den Beginn der Arbeiten anzuzeigen, damit wir diese überwachen können. 2. Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die Bestimmungen des Denkmalschutz- und Pflegegesetzes vom 23.3.1978 (GVBl. 1978, Nr.10, Seite 159 ff, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.11.2008, GVBl Seite 301) hinzuweisen. Danach ist jeder archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern. 3. Absatz 1 und 2 entbinden Bauträger/Bauherrn jedoch nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber der Direktion Landesarchäologie. 4. Sollten wirklich archäologische Objekte angetroffen werden, so ist der Direktion Landesarchäologie ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit wir unsere Rettungsgrabungen, in Absprache mit den ausführenden Firmen, planmäßig den Anforderungen der heutigen archäologischen Forschung entsprechend durchführen können. 5. Die Punkte 1 - 4 sind in die Bauausführungspläne als Auflagen zu übernehmen. 	<p>Die Stellungnahme ist inhaltlich identisch mit der Stellungnahme aus dem frühzeitigen Beteiligungsverfahren vom 25.08.2015. Die abgegeben Hinweise wurden bereits in den Bebauungsplan übernommen. Ein weiteres Änderungs- oder Ergänzungserfordernis der Planung resultiert aus der Stellungnahme nicht.</p> <p>Eine Beteiligung der Direktion Landesdenkmalpflege fand nicht statt, da offensichtlich keine Denkmale durch die Bebauungsplanung betroffen sind.</p>	-	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen sind nicht erforderlich.</p>

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLAN C17 C „WOHN- UND EINRICHTUNGSHAUS EHRMANN“	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
		<p>Trotz dieser Stellungnahme ist die Direktion Landesarchäologie an den weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen, da jederzeit bisher unbekann- te Fundstellen in Erscheinung treten können.</p> <p>Rein vorsorglich müssen wir darauf hinweisen, dass sich im Planungsge- biet bisher nicht bekannte Kleindenkmäler (wie Grenzsteine) befinden können. Diese sind selbstverständlich zu berücksichtigen bzw. dürfen von Planierungen o.ä. nicht berührt oder von ihrem angestammten, histori- schen Standort entfernt werden.</p> <p>Diese Stellungnahme betrifft ausschließlich die archäologischen Kultur- denkmäler und ersetzt nicht Stellungnahmen der Direktion Landesdenk- malpflege zu den Baudenkmalern. Eine interne Weiterleitung ist nicht möglich.</p>			
4	<p>Stadtverwaltung Landau Umweltamt, Untere Naturschutzbehörde Königstraße 21 76829 Landau in der Pfalz</p>	<p><u>Schreiben vom 09.12.2015</u></p> <p>Den anerkannten Umweltverbänden gaben wir die Gelegenheit zur Mit- wirkung.</p> <p>Sie wurden um Stellungnahme gebeten. Von den insgesamt 10 aner- kannten Umweltverbänden gingen fristgerecht folgende Antworten ein.</p> <p><u>Der Landesverband der Deutschen Gebirgs- und Wandervereine e.V. (PWV) teilt im Schreiben vom 13.11.2015 mit, dass er keine Bedenken gegen das Vorhaben habe und seine Belange nicht berührt sehe.</u></p> <p><u>Die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (SDW) und die Landes-Aktions- Gemeinschaft Natur und Umwelt (LAG) teilten mit Schreiben vom 13.11.2015 mit, dass sie keine Einwände oder Anregungen zur vorgeleg- ten Planung haben.</u></p> <p><u>Der BUND teilt mit Schreiben vom November 2015 mit, dass keine Ein- wände bestünden und die Innenentwicklung im bestehenden Gewerbe- gebiet begrüßt werde.</u></p> <p>Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde bestehen ebenfalls keine Bedenken und Anregungen. Bei jeder Innenverdichtung sollte jedoch aus gestalterischen, ökologischen wie stadtklimatischen Gründen ein Min- destmaß an Grünstrukturen erhalten oder geschaffen werden sowie die Möglichkeiten für Fassaden- und Dachbegrünung genutzt werden.</p>	<p>Die Untere Naturschutzbehörde, einschließlich der drei Träger öffentlicher Belange, die eine Rückmeldung gegeben haben, haben keine Bedenken gegen die Planung.</p> <p>Die Hinweise der Unteren Naturschutzbehörde zur Erhaltung bzw. zur Schaffung eines Mindestmaßes an Grünstrukturen sowie die Umsetzung von Maßnahmen zur Fassaden- und Dachbegrünung wurden in der Planung bereits aufgegriffen.</p>	-	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Ände- rungen sind nicht erforderlich.</p>

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLAN C17 C „WOHN- UND EINRICHTUNGSHAUS EHRMANN“	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
5	Polizeipräsidium Rheinpfalz Polizeiinspektion Landau - SB Verkehr Westring 23 - 25 76829 Landau in der Pfalz	<u>Schreiben vom 23.11.2015</u> Sonstige fachliche Anregungen und Informationen aus der eigenen Zuständigkeit gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage <ul style="list-style-type: none"> ▪ Sperrung der Lotschstraße während der Bauphase? evtl. Umleitungsbeschilderung erforderlich ▪ Querungsverkehr der Besucher von Objekt 1 zu Objekt 2 auf der Lotschstraße; mit oder ohne Fußgängerüberweg ? ▪ Gibt es einen innerörtlichen Betriebsverkehr (Gabelstapler) von Objekt 1 zu Objekt 2 ▪ Stellplatzfläche für Besucher und Personal wird mit 260 Einheiten angegeben; wie sind die Parkplätze angelegt und wie ist ihre Anbindung zur öffentlichen Verkehrsfläche (Lotschstraße). In Landau haben wir auf Großraumparkplätzen eine Unfallhäufung, weil die Parkta-schen zu schmal und zu unübersichtlich angeordnet sind. Ein Stellplatzflächenplan wäre von Vorteil. 	Die fachlichen Anregungen bzw. Fragen der Polizeiinspektion Landau werden zur Kenntnis genommen, betreffen jedoch nicht den Regelungsinhalt des vorliegenden Bebauungsplans, sondern die Umsetzungsebene. Ergänzend werden jedoch, soweit dies zum gegenwärtigen Zeitpunkt möglich ist, die vorgebrachten Fragen beantwortet: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Ggf. kann während der Bauphase eine Sperrung erforderlich werden, hieraus resultierende erforderliche Maßnahmen werden in Abstimmung mit der Stadtverwaltung erfolgen. ▪ Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist aufgrund der geringen Verkehrsfrequenz keine Querungshilfe vorgesehen. ▪ Betriebsverkehr zwischen den beiden Objekten kann grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden; von einer Beeinträchtigung der Verkehrsfunktion der Lotschstraße sowie ein erhöhten Gefährdungspotenzial ist in diesem Zusammenhang jedoch aufgrund der geringen Verkehrsfrequenz nicht zu erwarten. ▪ Die Stellplatzfläche soll als oberirdische, ebenerdige Stellplatzanlage realisiert werden. Die Fahrgassen sollen eine Breite zwischen 6,00 und 6,60 m aufweisen; ein einzelner Stellplatz die Größe von 5,00 m x 2,54 m. Als Stellplatzflächenplan kann der vorliegende Plan E.1 der Unterlagen zum Vorhaben - und Erschließungsplan herangezogen werden. 	-	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen sind nicht erforderlich.
6	Stadtverwaltung Landau Stadtbauamt/Bauordnung Königstraße 21 76829 Landau in der Pfalz	<u>Schreiben vom 11.11.2015</u> Die folgende textliche Festsetzung stimmt nicht mit dem Planeintrag überein: 2.3.3. Zur maximalen Gebäudehöhe (GHmax) <i>siehe Planeintrag</i> . Ergänzend ist in diesem Zusammenhang zulässig: <ul style="list-style-type: none"> - eine Überschreitung der zulässigen, im Planeintrag bestimmten maximalen Gebäudehöhe von 10,00 m für Fassaden-Verblendungen und vorgesetzte Fassaden ausschließlich auf der 	Der Hinweis ist zutreffend. Daher wird die textliche Festsetzung korrigiert.	+	Die textliche Festsetzung „Überschreitung der zulässigen, im Planeintrag bestimmten maximalen Gebäudehöhe“ unter Punkt 2.3.3

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLAN C17 C „WOHN- UND EINRICHTUNGSHAUS EHRMANN“	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
		<p>in der Planzeichnung ergänzend abgegrenzten Fläche und bis zu maximalen Höhe von 16,70 m.</p> <p>Nach Planeintrag ist eine max. Höhe von 15,70 m („Überschr. max. 5,7 m“) zulässig.</p> <p>Ansonsten wird der Entwurfsfassung zu o. a. Bebauungsplan zugestimmt.</p>			wird auf den Wert „15,70 m“, entsprechend dem Planeintrag reduziert.
7	Deutsche Telekom Technik GmbH Niederlassung Südwest Pirmasenser Straße 65 67655 Kaiserslautern	<p><u>Schreiben vom 05.11.2015</u></p> <p>... die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, wie aus beigefügtem Plan ersichtlich ist.</p> <p>Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit frei gehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können.</p> <p>Bei Konkretisierung Ihrer Planung durch einen Bebauungsplan ist eine Planauskunft und Einweisung von unserer zentralen Stelle einzufordern: Deutsche-Telekom Technik GmbH, Zentrale Planauskunft Südwest, Chemnitzer Str. 2 67433 Neustadt a.d. Weinstr., E-Mail: planauskunft.suedwest@telekom.de</p> <p>Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.</p> <p>Sollte an dem betreffenden Standort ein Anschluss an das Telekommunikationsnetz der Telekom benötigt werden, bitten wir zur Koordinierung mit der Verlegung anderer Leitungen rechtzeitig, sich mit uns in Verbindung zu setzen.</p>	Die mitgeteilten Hinweise zu Telekommunikationslinien betreffen, ausgenommen die Hausanschlüsse, Leitungen die im öffentlichen Straßenraum liegen. Leitungen auf öffentlichen Flächen werden regelmäßig nicht in Bebauungsplänen dargestellt. Ebenfalls werden regelmäßig Hausanschlüsse nicht dargestellt. Deshalb ist keine Ergänzung der Planzeichnung erforderlich. Im Kapitel „Hinweise und Empfehlungen ohne Festsetzungscharakter“ sollte ein Hinweis ergänzt werden.	+	Die Hinweise zu Telekommunikationslinien werden im Kapitel „Hinweise und Empfehlungen ohne Festsetzungscharakter“ ergänzt.

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGSNAHMEN BEHÖRDE ZUM VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLAN C17 C „WOHN- UND EINRICHTUNGSHAUS EHRMANN“	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
8	Pfalzwerke Netz AG NB Netzbau Postfach 21 73 65 67073 Ludwigshafen	<p><u>Schreiben vom 02.12.2015</u></p> <p>... im Rahmen unserer erneuten Beteiligung an dem im Betreff genannten Verfahren geben wir folgende Stellungnahme ab.</p> <p>Die Ihnen zur Wahrung der Belange unseres Unternehmens im Rahmen der Beteiligung mit Schreiben vom 20.08.2015, Zeichen BG80-2015-303-1085-05, bereits mitgeteilten Anregungen sind beim derzeitigen Entwurfsstand des Bebauungsplanes (noch) nicht berücksichtigt.</p> <p>Zur mitgeteilten Planung bestehen auch weiterhin keine Bedenken. Wir geben aber nochmals nachstehende Anregungen an Sie weiter und bitten um deren Berücksichtigung, bzw. uns mitzuteilen, welche Gründe dagegen sprechen.</p> <p>Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich eine Richtfunkstrecke unseres Unternehmens und eine weitere Richtfunkstrecke der PfalzKom Gesellschaft für Telekommunikation mbH. Zur Information über den Bestand dieser Versorgungseinrichtungen im Plangebiet haben wir als Anlage nochmals einen aktuellen Planauszug unserer Bestandsdokumentation beigefügt.</p> <p>Diese Versorgungseinrichtungen bedürfen, aufgrund der im Bebauungsplan festgesetzten maximalen Gebäudehöhe von 17,5 m, keiner zeichnerischen Berücksichtigung.</p> <p>Zur textlichen Berücksichtigung regen wir aber nochmals an, im Textteil des Bebauungsplanes, unter C Hinweise und Empfehlungen ohne Festsetzungscharakter, Punkt 14 wie nachstehend dargestellt zu ändern und ergänzen.</p> <p>14 Schutz von Kabeltrassen und Leitungen / Koordination von Leitungsarbeiten Schutz von Versorgungseinrichtungen / Koordination von Erschließungs- und Baumaßnahmen</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ (...) ▪ <i>Über das Plangebiet verlaufen Richtfunkstrecken der Pfalzwerke Netz AG und der PfalzKom Gesellschaft für Telekommunikation mbH, die in der Planzeichnung nicht ausgewiesen sind, da sich für die im Plangebiet festgesetzte maximale Gebäudehöhe keine Beeinflussungen zu erwarten sind. Über diese Höhe hinausgehende Einrichtungen, auch wenn diese zeitlich nur begrenzt aufgestellt werden sollten, bedürfen im Einzelfall der vorherigen Prüfung, ob sich hierdurch eine Beeinflussung der Richtfunkstrecken ergibt, sowie Zustimmung zur Errichtung durch die Betreiber der Richtfunkstrecken.</i> 	<p>Die Stellungnahme, die die Pfalzwerke Netz AG im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nach § 4 Abs. 1 BauGB abgegeben hatte, wurde versehentlich seitens der Verwaltung als Irrläufer einem anderen Projekt zugeordnet. Aus diesem Grund erfolgte bislang keine Würdigung des Schreibens vom 20.08.2015.</p> <p>Das Schreiben vom 20.08.2015 ist nachfolgend abgedruckt, enthält jedoch keine planungsrelevanten Inhalte, die über das Schreiben vom 02.12.2015 hinausgehen. Ein zusätzliches Änderungs- oder Ergänzungserfordernis der Planung resultiert aus der Stellungnahme vom 20.08.2015 daher nicht.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes eine Richtfunkstrecke der Pfalzwerke Netz AG und eine weitere Richtfunkstrecke der PfalzKom Gesellschaft für Telekommunikation mbH befinden. Aufgrund der festgesetzten maximalen Gebäudehöhe von 17,5 m bedürfen diese Richtfunktrassen jedoch keiner zeichnerischen Berücksichtigung.</p> <p>Es sollte der Anregung, auf die Richtfunkstrecken im Kapitel „Hinweise und Empfehlungen ohne Festsetzungscharakter“ hinzuweisen, gefolgt werden.</p>	+	<p>Die Hinweise zu den Richtfunkstrecken werden im Kapitel „Hinweise und Empfehlungen ohne Festsetzungscharakter“ ergänzt.</p>

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLAN C17 C „WOHN- UND EINRICHTUNGSHAUS EHRMANN“	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNG- ERGEBNIS
		<p>Diese Stellungnahme ergeht auch im Auftrag und mit Wirkung für die PfalzKom Gesellschaft für Telekommunikation.</p> <p>Wir bitten um weitere Beteiligung an den nachfolgenden Verfahrensschritten und Mitteilung, inwieweit aufgrund unserer geäußerten Anregungen eine Anpassung der Unterlagen zum Entwurf des Bebauungsplanes vorgenommen wird.</p>			
9	Wintershall Holding GmbH Postfach 12 65 49403 Barnstorf	<p><u>Schreiben vom 09.12.2015</u></p> <p>... wir bedanken uns für die Beteiligung an der o. g. Maßnahme und nehmen hierzu wie folgt Stellung:</p> <p>Der räumliche Geltungsbereich der o. g. Maßnahme befindet sich innerhalb des bergrechtlichen Bewilligungsfeldes „Landau-West I“ der Wintershall Holding GmbH. Hierbei handelt es sich um eine öffentlich-rechtlich verliehene Berechtigung zur Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen.</p> <p>Wir bitten Sie, nachrichtlich einen entsprechenden Hinweis auf das Bewilligungsfeld in die Begründung aufzunehmen.</p> <p>Einschränkungen für die Durchführung der o. g. Maßnahme ergeben sich hierdurch nicht. Es bestehen keine Bedenken gegen die Durchführung der Maßnahme.</p>	<p>Die Hinweise der Wintershall Holding GmbH konkretisieren die Ausführungen des Landesamtes für Geologie und Bergbau zum Thema „Bergrechtlichen Bewilligungsfeld Landau-West I“. Sie werden daher, entsprechend der Anregung, ergänzend in der Planung berücksichtigt.</p>	+	<p>Die abgegebenen Hinweise zum bergrechtlichen Bewilligungsfeld „Landau-West I“ werden in den Bebauungsplan in das Kapitel „Hinweise und Empfehlungen ohne Festsetzungscharakter“ aufgenommen.</p>
		<p><u>Schreiben vom 10.12.2015</u></p> <p>... ergänzend zu unserer Stellungnahme vom 09.12.2015 Az.: AFD-2015-0875 möchten wir Ihnen mitteilen, dass neben dem Erlaubnisfeld „Landau-West I“ zur Gewinnung von Kohlenwasserstoffen ebenfalls das Bewilligungsfeld „Landau“ zur Gewinnung von Erdwärme betroffen ist.</p> <p>Wir bitten Sie, nachrichtlich ebenfalls einen entsprechenden Hinweis auf das Bewilligungsfeld „Landau“ in die Begründung aufzunehmen.</p> <p>Einschränkungen für die Durchführung der o. g. Maßnahme ergeben sich hierdurch nicht. Es bestehen keine Bedenken gegen die Durchführung der Maßnahme.</p>	<p>Die Hinweise der Wintershall Holding GmbH konkretisieren die Ausführungen des Landesamtes für Geologie und Bergbau zum Thema „Bewilligungsfeld Landau“. Sie werden daher, entsprechend der Anregung, ergänzend in der Planung berücksichtigt.</p>	+	<p>Die abgegebenen Hinweise zum bergrechtlichen Bewilligungsfeld „Landau“ werden in den Bebauungsplan in das Kapitel „Hinweise und Empfehlungen ohne Festsetzungscharakter“ aufgenommen.</p>